

FINANZPLATZ-KONFERENZ AM ERSTEN SCHWEIZER SOZIALFORUM

21./22. SEPTEMBER 2003 IN FREIBURG

Kurzstatement von Peter Hug, Historiker, Bern

Das Bankgeheimnis ist aus historischer Sicht für den Finanzplatz Schweiz fundamental. Das Bankgeheimnis bildet die Grundlage für das bilanzneutrale Vermögensverwaltungsgeschäft. Verdient wird an den damit verbundenen Kommissionen. Diese flossen aber nicht immer so reichlich wie heute, wo sie zwischen 30 und 40 Prozent zum Bruttoertrag der Schweizer Banken beitragen. Anteilsmässig den tiefsten Punkt erreichten sie 1934. Dann ging's wieder aufwärts. Zentraler Grund für den Wiederanstieg war, dass 1934 das Bankgeheimnis strafrechtlich untermauert wurde. Es sichert vorab das Vermögensverwaltungsgeschäft mit Privatkunden ab. Dieses bildet seither das Standortjuwel des Finanzplatzes Schweiz, wie sich der langjährige Vorsitzende der Geschäftsleitung der Schweizerischen Bankiervereinigung und heutige Vizepräsident der Schweizerischen Nationalbank, Niklaus Blattner, auszudrücken pflegt.

Es lohnt sich, nach dem Umständen zu fragen, weshalb das Bankgeheimnis 1934 rechtlich so massiv aufgewertet wurde. Ein Verstoss gilt seither als Officialdelikt. Wer das Bankgeheimnis verletzt, muss von Amtes wegen verfolgt werden. Der Bedarf nach einer derart scharfen Strafnorm wurde anlässlich eines Skandals augenfällig, der am 26. Oktober 1932 um 16.10 Uhr in einem eleganten Pariser fünf-Zimmer-Appartement in der Nähe der Champs Elysées seinen Anfang nahm. Die französische Polizei ertappte aufgrund eines heissen Tips in flagranti den Direktor und Vize-direktor der Basler Handelsbank und den Leiter von deren Pariser Niederlassung. Sie waren eben im Begriff, betuchten Mitgliedern der französischen Haute-Société beim Hinterziehen von Steuern behilflich zu sein. Sie nahmen Aufträge zur Einkassierung von Coupons unter Umgehung der 20-prozentigen französischen Couponssteuer entgegen. Der Polizei fiel das Verzeichnis von 2000 französischen Kunden in die Hände, die zusammen ein Vermögen von 2 Mrd. französischen Francs am Fiskus vorbei der Basler Handelsbank anvertraut hatten. Das entsprach rund 400 Mio. Schweizer Franken oder ein Fünftel des damaligen Nettosozialprodukts der Schweiz. Die beiden Schweizer Bankiers und ihr Kompagnon landeten hinter Schloss und Riegel, Gerichte verfügten die Beschlagnahmung der Guthaben und Titeldepots der

Basler Handelsbank, und die Pariser Presse überschlug sich fast in ihren Attacken gegen die Schweizer Banken. Am 10. November 1932 gab ein sozialistischer Abgeordneter im französischen Parlament anlässlich einer stürmischen Debatte die Namen prominenter Steuerhinterzieher bekannt: Zwei Bischöfe, mehrere Generäle, der Grossindustrielle Peugeot, die Ehegattin eines berühmten Parfum-Industriellen, der Inhaber der führenden Tageszeitung «Le Figaro», der Manager des weit rechts stehenden Konkurrenzblattes «Le Matin», zwölf Senatoren, ein ehemaliger Innenminister usw. Verunsicherte Bankeinleger zogen in grossem Stil ihre Gelder aus der Schweiz ab. Nach Schätzungen der Nationalbank hatte allein die Basler Handelsbank als Folge des Skandals mehrere Hundert Millionen Franken zurückzubezahlen, was die Aktionäre in Form einer Kapitalherabsetzung zu berappen hatten. Die Diskontbank in Genf überlebte diesen Aderlass nicht und musste 1934 ihre Schalter definitiv schliessen. Für alle Beteiligten war klar, dass weitere solche Skandale den von den Steuerfluchtgeldern abhängigen Finanzplatz Schweiz in den Abgrund reissen würden. Die NZZ forderte in zwei Artikeln vom 21. Dezember 1932 und 10. Januar 1933 unmissverständlich, es müsse zum Schutz der Steuerfluchtgelder das Bankgeheimnis verschärft werden. Ein Monat später tauchte erstmals eine entsprechende Strafnorm im Entwurf des seit Anfang der 1930er Jahre zur Diskussion stehenden Bankengesetzes auf. In frühern Entwürfen war vom Bankgeheimnis nie die Rede gewesen.

Der Skandal um die Basler Handelsbank ist der wichtigste, aber nicht der einzige Hinweis, dass die strafrechtliche Absicherung des Bankgeheimnisses 1934 vorab dem Schutz von Steuerfluchtgeldern diene. Die Schweizer Bankenwelt war aufs höchste alarmiert, weil die damalige Linksregierung in Frankreich aufgrund dramatischer Finanzprobleme der Steuerflucht den Riegel schieben wollte. Ich zitiere die NZZ vom November 1932. Sie war aufs höchste alarmiert, weil die Linksregierung neue Bestimmungen erlassen wollte, die, ich zitiere, «auf eine Erschwerung der Steuerhinterziehung abzielen und denen die französischen Finanzkreise besondere Aufmerksamkeit widmen». Dann gab es spektakuläre Gerichtsurteile in der Schweiz selbst, die den Banken und ihren öffentlichkeitsscheuen Kunden drastisch vor Augen führten, dass der bisherige zivil- und gewohnheitsrechtliche Schutz des Bankgeheimnisses nicht mehr genügte. Besonders beunruhigt waren die Bankiers aufgrund eines Bundesgerichtentscheids von 1931, das die ungewöhnliche Vorschrift im Steuerrecht des Kantons Freiburg schützte, die Banken und Sparkassen müssten jährlich

der kantonalen Finanzdirektion ein Verzeichnis der auf den Namen lautenden Depo-
sita einreichen. Ausländischen Fiskalbehörden diene diese Vorschrift als Präzedenz-
fall und forderten ebenfalls entsprechende Listen. Schliesslich bildete die von
Deutschland ausgehende Bankspionage zur Ahndung von Devisenvergehen und
Kapital- und Steuerflucht durchaus «eine Bedrohung der Volkswirtschaft und im Ef-
fekt der finanziellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes», wie die NZZ
damals feststellte. Nur kam dieses Argument bereits am 10. Januar 1933, d. h. vor
der Machtergreifung Hitlers. Es war die Reichsregierung Brüning, die am 1. August
1931 die Devisenbewirtschaftung eingeführt und damit den gesamten Devisenhandel
der Kontrolle einer staatlichen Devisenclearingstelle unterworfen hatte. Für die
Schweizer Bankiers war dies ein grosses Ärgernis, hatten die deutschen Fiskalbe-
hörden damit doch ein griffiges Instrument gegen die Steuerflucht erhalten.

Dass das Bankgeheimnis 1934 strafrechtlich verschärft wurde, um die Vermögens-
werte von Nazi-Opfern, allen voran von verfolgten Juden zu schützen, ist ein Mär-
chen, das in der Schweiz erstmals im Bulletin der Schweizerischen Kreditanstalt
(SKA) vom November 1966 auftauchte. Vor November 1966 gibt es absolut keine
Hinweise auf diese Legende, die extrem rasch auch von moralisch argumentierenden
Kritikern des Bankgeheimnisses wie Jean Ziegler und Ruedi Strahm für bare Münze
gehalten und weitererzählt worden ist.

Die Erfindung des Märchens vom moralisch einwandfreien Hintergrund des Bankge-
heimnisses war politisch bitter nötig, stand die Schweiz doch in den 60er Jahren er-
neut unter einem enormen aussenpolitischen Druck. Die OECD forderte unmissver-
ständlich, der Steuerflucht sei der Riegel zu schieben. Frankreich und Deutschland
prangerten die Schweiz öffentlich als Hort von Steuerfluchtgeldern an. Der US-
Kongress führte Hearings durch, die danach fragten, ob das Bankgeheimnis sowjeti-
schen Versuchen Vorschub leiste, im Westen Anteile an strategisch wichtigen Firmen
zu erwerben.

Die Schweiz bezahlte aussenpolitisch stets einen enorm hohen Preis, damit sich ihr
Finanzplatz praktisch ausserhalb bzw. über Recht und Ethik an Geldern zweifelhafter
Herkunft bereichern konnte. Die Steuerfluchtgelder sind darunter meiner Einschät-
zung nach weitaus am wichtigsten. Es gibt anzahlmässig glücklicherweise nicht so
viele Potentaten. Steuerflüchtlinge gibt es aber wie Sand am Meer.

Literaturhinweis: Peter Hug: Steuerflucht und die Legende vom antinazistischen Ursprung des Bankgeheimnisses. Funktion und Risiko der moralischen Überhöhung des Finanzplatzes Schweiz, in: Jakob Tanner, Sigrid Weigel (Hg.): Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich: vdf Hochschulverlag 2002, S. 269–321.